Postfach 801140 · D-70511 Stuttgart Telefon: (0711) 685 - 0



Vom DIBt anerkannte PÜZ-Stelle Kennnummer BWU-03

Abteilung Brandschutz - Referat Brandverhalten von Baustoffen

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis-Nummer:

P-BWU03-I-16.3.332

Gegenstand:

Gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Bedachung mit Oberlage aus verklebter Kunststoff-Dachbahn

"DACHPROTECT EPDM"
- ohne Dämmung oder

- auf einem beliebigen Altdach mit Bitumen-Abdichtung (auch

Polymerbitumen)

für unbeschränkte Dachneigungen.

nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen SH (VV TB SH Ausgabe April 2021); Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 22. April 2021, Lfd. Nr. C 4.8

Antragsteller:

Hanse Baustoffe Handelsges. mbH & Co. KG

Lily-Braun-Straße 46 23843 Bad Oldesloe

Ausstellungsdatum:

28. April 2022

Geltungsdauer bis:

30. April 2027

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und 2 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-BWU03-l-16.3.332 vom 21. April 2017. Für den Gegenstand ist erstmals am 21. April 2017 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.

Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart Pfaffenwaldring 32 70569 Stuttgart (Vaihingen) USt.-ID-Nr. DE 147794196

Telefon: (0711) 685 - 0 Telefax: (0711) 685 - 62635 Internet: www.mpa.uni-stuttgart.de BW-Bank Stuttgart / LBBW
Konto-Nr. 7 871 521 687 BLZ 600 501 01
IBAN: DE51 6005 0101 7871 5216 87
BIC/SWIFT-Code: SOLADESTXXX

Seite 2 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.3.332 vom 28. April 2022

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 3. Hersteller und Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 6. Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis).



Seite 3 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.3.332 vom 28. April 2022

II. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von Bauarten zur Herstellung von Bedachungen, an die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden nach DIN 4102-7: 1998-07 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23: 2018-07, Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN CEN/TS 1187: 2012-03, Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23: 2018-07, Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN CEN/TS 1187: 2012-03, Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN CEN/TS 16 459: 2020-04, Abschnitte 1, 2, 3, 4, 7 und Anhang A, nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen SH (VV TB SH Ausgabe April 2021); Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 22. April 2021, Lfd. Nr. C 4.8.

Die Bedachung gemäß Zusammenstellungen 1 und 2 besteht von unten nach oben aus einer Tragunterlage (Dachuntergrund) und der Oberlage (Dachabdichtung) aus EPDM-Dachbahn, Handelsname "DACHPROTECT EPDM".

Zwischen Tragunterlage und Oberlage dürfen zusätzlich alternativ angeordnet werden entweder

 ein beliebiges Altdach mit Bitumen-Abdichtung
 Dieses Altdach muss selbst die Anforderungen, die hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden nach DIN 4102-7 oder DIN CEN/TS 1187, Prüfverfahren 1 erfüllen

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen SH (VV TB SH Ausgabe April 2021); Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 22. April 2021, Lfd. Nr. C 4.8 zu erfüllen sind.
- 1.2.2 Bedachungen, für welche dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt, sind in Zusammenstellungen 1 und 2, Anlagen 1 und 2, aufgeführt. Die Bedachungen sind zulässig für unbeschränkte Dachneigungen.
- 1.2.3 Zwischen Tragunterlage und Dämmung dürfen nur bei den gedämmten Dächern weitere Schichten angeordnet werden.
 Zusätzliche Lagen von Glasvliesen dürfen in jeder beliebigen Lage eingebaut werden.
 Diese weiteren Schichten müssen den Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse
 B2 gemäß DIN 4102-1 bzw. Klasse E gemäß DIN EN 13 501-1 genügen.
 Die Aufbauten wurden nur aus brandschutztechnischer Sicht beurteilt, ob hier eine
 Dampfsperre notwendig ist, ist vom Planer eigenverantwortlich zu entscheiden.
- 1.2.4 Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z. B. der Standsicherheit, des Feuerwiderstandes, des Wärme- oder Schallschutzes, oder des Gesundheits- und Umweltschutzes ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hierfür sind gegebenenfalls weitere / andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

Seite 4 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.3.332 vom 28. April 2022

2. Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1. Die Herstellung der Bedachung darf ausschließlich gemäß und nur unter Verwendung der Produkte in den Zusammenstellungen 1 und 2 in den Anlagen 1 und 2 erfolgen.
- 2.1.2. Die Bedachung ist (von oben nach unten) aufgebaut aus der Oberlage (Dachabdichtung) aus EPDM-Dachbahn "DACHPROTECT EPDM" und einer Tragunterlage (Dachuntergrund).

Zwischen Tragunterlage und Oberlage dürfen zusätzlich alternativ angeordnet werden entweder

- ein beliebiges Altdach mit Bitumen-Abdichtung
 Dieses Altdach muss selbst die Anforderungen, die hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden nach DIN 4102-7 oder DIN CEN/TS 1187, Prüfverfahren 1 erfüllen
- 2.1.3. Zwischen Tragunterlage und Dämmung dürfen nur bei den gedämmten Dächern weitere Schichten angeordnet werden.
 Zusätzliche Lagen von Glasvliesen dürfen in jeder beliebigen Lage eingebaut werden.

Die Aufbauten wurden nur aus brandschutztechnischer Sicht beurteilt, ob hier eine Dampfsperre notwendig ist, ist nur vom Planer eigenverantwortlich zu entscheiden.

- 2.1.4. Für alle verwendeten Produkte liegt der Nachweis der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102 bzw. Klasse E nach DIN EN 13 501-1 vor.
- 2.1.5. Die Zusammensetzung muss den bei der MPA Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.6. Prüfverfahren

Die Bauart muss die Anforderungen an Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind nach DIN CEN/TS 1187 : 2012-03, Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23 : 2018-07, Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN CEN/TS 16 459 : 2020-04, Abschnitte 1, 2, 3, 4, 7 und Anhang A erfüllen.

2.1.7. Prüfgrundlagen zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Name der	Auftraggeber	Nr. der Berichte/	Prüfverfahren/
Prüfstelle		Datum	Regeln
MPA Stuttgart 0672	Hanse Baustoffe Handelsges. mbH & Co. KG, 23843 Bad Oldesloe	PB 904 1225 000-1 vom 28. April 2022	DIN CEN/TS 1187 : 2012 Prüfverfahren 1

Seite 5 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.3.332 vom 28. April 2022

3. Übereinstimmungsnachweis

- 3.1. Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis).

 Nach den Vorgaben des Abschnittes C1 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen SH (VV TB SH Ausgabe April 2021); Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 22. April 2021 muss eine Übereinstimmungserklärung des Anwenders (Unternehmers) erfolgen.
- 3.2 Der Unternehmer, der die Bedachung herstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Bedachung den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

4. Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Die einzelnen Lagen der Bedachung müssen mit den Klebern gemäß Zusammenstellungen 1 und 2 in den Anlagen 1 und 2 untereinander und mit dem Untergrund verbunden werden.
- 4.2 Die Nähte und Stöße der Abdichtungslage / Oberlage müssen mindestens 7,5 cm überlappt werden.
- Zwischen Tragunterlage und Dämmung dürfen nur bei den gedämmten Dächern weitere Schichten angeordnet werden (z.B. Dampfsperre).
 Zusätzliche Lagen von Glasvliesen dürfen in jeder beliebigen Lage eingebaut werden.
 - Die Aufbauten wurden nur aus brandschutztechnischer Sicht beurteilt, ob hier eine Dampfsperre notwendig ist, ist vom Planer eigenverantwortlich zu entscheiden
- 4.4 Bei der Herstellung des Bauprodukts sind die Bestimmungen des Abschnitts II 2.1 einzuhalten.



Seite 6 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.3.332 vom 28. April 2022

5. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 20 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009, mehrfach geändert durch Gesetz vom 06.12.2021 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen SH (VV TB SH Ausgabe April 2021); Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 22. April 2021 Lfd. Nr. C 4.8 erteilt. Die in den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer enthaltenen entsprechenden Rechtsgrundlagen sind zu beachten.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Universität Stuttgart, Keplerstraße 7, 70174 Stuttgart oder Postfach 106037, 70049 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Abteilung Brandschutz Referat Brandverhalten von Baustoffen

Der Prüfingenieur

Dipl.-Ing. (FH) Frank Waibel

Die Leiterin der Prüfstelle

Dipl.-Ing. Sabrina Heldele-Twietmeyer

Anlage 1 zum Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-BWU03-I-16.3.332 vom 28. April 2022

Zusammenstellung 1

Anwendbar bei Dachneigungen	< 20° > 20°	auf ja ja ja auf auf ""."
Dachaufbau (von unten nach oben)	Befestigung der Oberlage	Wasserbasierter Flächenkleber Auftragsmenge: 0,15 - 0,25 l/m² Handelsname: "BlueTek" oder 1-Komponenten-Flächenkleber auf Neopren-Basis Auftragsmenge: 0,35 - 0,6 l/m² Handelsname: "LM-1" oder 1-Komponenten-Flächenkleber auf Polymer-Basis Auftragsmenge: 0,2 - 0,3 kg/m² Handelsname: "SPEEDCAT" oder lösemittelhaltiger sprühbarer Flächenkleber Handelsname: "SPEHDCAT" soder issemittelhaltiger sprühbarer Flächenkleber Handelsname: "Spezboon"
	Oberlage	Kunststoff-Dachbahn auf Basis von Ethylenpropylenter-Polymerisat (EPDM) gemäß DIN EN 13 956 Nenndicke: 1,5 - 2,0 mm Flächengewicht: 1,5 - 2,0 kg/m² Handelsname: "DACHPROTECT EPDM"
	Tragunterlage	Tragende Dachschale (jede vollflächige Holzunterlage sowie jede nichtbrennbare vollflächige Unterlage (Dicke ≥ 10 mm) jeweils mit Fugen von höchstens 0,5 mm, einschließlich der tragenden Dachschalen nach DIN SPEC 4102-23, Abs. 7.4.5 und DIN CEN/TS 16 459, Abs. 7.4.5) mindestens der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 bzw. Klasse E nach DIN EN 13 501-1

Anlage 2 zum Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-BWU03-I-16.3.332 vom 28. April 2022

Zusammenstellung 2

Anwendbar bei Dachneigungen	> 20°	<u>'a'</u>
Anwe L Dachne	< 20°	<u>.a.</u>
Dachaufbau (von unten nach oben)	Befestigung der Oberlage	Wasserbasierter Flächenkleber Auftragsmenge: 0,15 - 0,25 l/m² Handelsname: "Blue Tek" oder 1-Komponenten-Flächenkleber auf Neopren-Basis Auftragsmenge: 0,35 - 0,6 l/m² Handelsname: "LM-1" oder 1-Komponenten-Flächenkleber auf Polymer-Basis Auftragsmenge: 0,2 - 0,3 kg/m² Handelsname: "SPEEDCAT" oder oder solder handelsname: "SPEEDCAT" solder sprühbarer Flächenkleber Handelsname: "SpeayBond" "SprayBond"
	Oberlage	Kunststoff-Dachbahn auf Basis von Ethylenpropylenter-Polymerisat (EPDM) gemäß DIN EN 13 956 Nenndicke: 1,5 - 2,0 mm Flächengewicht: 1,5 - 2,0 kg/m² Handelsname: "DACHPROTECT EPDM"
	Altdach	Beliebiges Altdach mit Bitumen-Abdichtung, welches selbst die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme nach DIN 4102-7 oder DIN CEN/TS 1187, Prüfverfahren 1 erfüllt